

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Aarwangen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührenschildnerin / Gebührenschildner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	6
2.3	Ortspolizeiwesen	7
2.4	Bauwesen	10
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	10
2.4.2	Baukontrolle	11
2.4.3	Weitere Aufwendungen	12
2.5	Gemeindebetriebe	12
2.6	Steuerwesen	13
2.7	Datenschutz	13
2.8	Schule	13
2.8.1	Tagesschule	13
2.8.2	Schwimmhalle	14
2.9	Räumlichkeiten / Liegenschaften	14
2.9.1	Tierlihaus	14
2.9.2	Mehrweckhalle MZH	14
2.9.3	Alte Turnhalle	15
2.9.4	Schulanlage Nord (Aula mit Foyer, Schwimmhalle)	15
2.9.5	Schulhaus Süd, Tagesschule	15
2.9.6	Sportplätze	15
2.9.7	Öffentliche Sitzungszimmer im Dienstleistungszentrum	16
2.10	Dorfzytig	16
3.	Verschiedenes	17
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Auflagezeugnis		18
Auflagezeugnis		19

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare (wie externe Kosten, In-genieuronorare) und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-nal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Bereich sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastruktur-aufwand (ohne spezielle Gerätschaften) abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-teilt:

- a) für normale Tätigkeiten oder Dienstleistungen: Aufwandgebühr I,
- b) für Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die eine besondere fachliche Qua-lifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Mehrwertsteuer

Art. 5a¹ Die aufgeführten Tarife verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern die Einwohnergemeinde Aarwangen für den betroffenen Bereich mehrwertsteuerpflichtig ist, wird der entsprechende Ansatz aufgerechnet.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, kann die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben.²

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

¹ eingefügt 30. März 2026

² geändert 30. März 2026

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10³ Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung und andere Dokumente (Vorsorgeauftrag, Erbvertrag, Ehevertrag, Bestattungsanweisungen usw.), Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Grundgebühr für Eröffnung pro Testament mit Zeugnis	CHF 50.00

³ geändert 30. März 2026

⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Anordnung/Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
¹¹ Willensvollstreckerzeugnis	CHF 20.00

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV) (BSG 122.161) ⁴
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26) ⁵
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein (Zusicherung, Abweisung, Abschreibung)	Aufwandtarif II ⁶
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50 % ⁷

⁴ angepasst 30. März 2026

⁵ angepasst 30. März 2026

⁶ geändert 30. März 2026

⁷ geändert 30. März 2026

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

kostenfrei

⁴ Einbürgerungstest gemäss Art. 7 bis und mit Art. 9 KBüV

Drittkosten, eff. Kosten

Art. 18 ⁸

Art. 19 ¹ Erteilung von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle

CHF 10.00

² ⁹

Art. 20 ¹⁰

Art. 21 Bussen für verspätetes Anmelden (Art. 16 NAG¹¹)

bis CHF 500.00
(Gebührentarif)

Art. 21 a ¹² Aufforderungen (wie Abholung Ausländerausweis, Meldung Zu-, Wegzug und Umzug)

- Erste Aufforderung kostenfrei
- Erste und jede weitere Mahnung CHF 20.00

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 22 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 33 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

⁸ gelöscht 30. März 2026

⁹ gelöscht 30. März 2026

¹⁰ gelöscht 30. März 2026

¹¹ angepasst 30. März 2026

¹² eingefügt 30. März 2026

	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 33 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 25 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr II
Marktwesen	Art. 26 ¹ Erteilung der Bewilligung (Platz- und Standgelder, Stromkosten), Wochenmarkt	CHF 5.00-50.00 (Gebührentarif)
	² Vermietung von Festtischen und Marktständen	Grundgebühr CHF 5.00-20.00 (Gebührentarif)
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 27 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF 0.25
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.10
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei	
	a) Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	

- b) Benützung durch Einwohner/innen, Privatpersonen, Vereine und Organisation an Anlässen.

⁵ Der Gemeinderat kann gemäss Massgabe von Art. 27 hiavor berechnete Gebühr durch einfachen Beschluss reduzieren, sofern die gesamte ordentlich geschuldete Gebühr gem. Art. 27 mehr als CHF 1'000.00 beträgt. Die minimale Gebühr beträgt in jedem Fall CHF 1'000.00.

⁶ Der Beschluss des Gemeinderats ist abschliessend.

Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen an Eigentümer ¹³	CHF 10.00
Fundfahrräder	Art. 29 Administrative Abwicklung	CHF 30.00
Hundetaxe	Art. 30 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxe pro Hund fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. ⁴ Ausnahmen von der Taxpflicht richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.	CHF 50.00-100.00 (Gebührentarif)
Exmission	Art. 31 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
Strassenaufbruch	Art. 32 ¹ Bewilligung ² Einbahnverkehr / Verkehrsbehinderungen / Strassensperrung.	CHF 50.00 kostenlos

¹³ ergänzt 30. März 2026

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 33 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 34 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 35 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn pro Grundeigentümer	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung, Instruktion, Durchführung und Protokoll	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	Aufwandgebühr II
	- Schutzraumbefreiung - Gewässerschutzbewilligung - Strassenanschluss (Neuanschluss oder Änderung) - Brandschutzauflagen - Prüfbericht Energietechnische Massnahmen - Wasseranschlussbewilligung - Anschluss Elektro - Anschluss Gemeinschaftsantennenanlage	

- Weitere durch das übergeordnete Recht vorgesehene Bestandteile

Beratung und Antragstellung	Art. 36 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
	⁵ Integration Fachberichte sowie weitere Nebenbewilligungen in den Amtsbericht der Gemeinde	gemäss Art. 35 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 37 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 38 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 39 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 40 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 41 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 43 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 44 Aufwendungen im Rahmen von aus- sergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht un- ter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
e-Bau	Art. 45 Beratung und Hilfestellung im Zusam- menhang mit dem elektronischen Baubewilli- gungsverfahren von mehr als 15 Minuten.	Aufwandgebühr I ¹⁴
Externe Kosten	Art. 45a ¹⁵ Fachberichte / Expertisen / Stel- lungnahmen usw. durch Dritte im Baubereich	s. Art. 1 Abs. 2

2.5 Gemeindebetriebe

(Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Werkhof, Friedhof, Abfall)

Administrative Arbeiten	Art. 46 Für administrative/technische Verrich- tungen stellen die Gemeindebetriebe nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwan- des Rechnung, sofern die entsprechenden Reglemente oder Tarife keine besondere Re- gelung vorsehen.	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrich- tungen	Art. 47 Für handwerkliche Leistungen und anderweitige Verrichtungen stellen die Ge- meindebetriebe nach Massgabe des Mate- rial- und Arbeitsaufwandes Rechnung ge- mäss den geltenden Tarifen der entsprechen- den Fachverbänden, sofern die entsprechen- den Reglemente oder Tarife keine besondere Regelung vorsehen.	Aufwandgebühr I

¹⁴ angepasst 30. März 2026

¹⁵ eingefügt 30. März 2026

Ausnahme: Für Leistungen an einheimische Vereine (Lieferung Festische und Marktstände usw. gemäss Angebot des Werkhofes) wird die Aufwandgebühr um 50 % reduziert.¹⁶

2.6 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 48 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steu- erfaktoren oder Steuerdaten gemäss <u>Art. 153</u> <u>Abs. 2 StG</u> ¹⁷	CHF 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steu- ertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 49 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.7 Datenschutz

Art. 50 Auskünfte und Einsicht in eigene Da-
ten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

2.8 Schule

2.8.1 Tagesschule

Art. 51 Betreuungsstunden

Tagesschulverordnung
(BSG 432.211.2)

Art. 52 ¹ Verpflegungskosten (Frühstück, Mit-
tagstisch, Ziveri)¹⁸

kostendeckende Ge-
bühren

2 und 3 ¹⁹

¹⁶ ergänzt 30. März 2026

¹⁷ Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

¹⁸ geändert 30. März 2026

¹⁹ gelöscht 30. März 2026

⁴ weitere Dienstleistungen²⁰

kostendeckende Gebühren

2.8.2 Schwimmhalle

Einzeleintritte	Art. 53 ¹ Erwachsene	CHF 3.00 - CHF 5.00 (Gebührentarif)
	² Kinder	CHF 1.00 - CHF 3.00 (Gebührentarif)

2.9 Räumlichkeiten / Liegenschaften

2.9.1 Tierlihaus

Miete	Art. 54 ¹ Es werden für die Räumlichkeiten des Tierlihauses Gebühren erhoben: a) Gemeinde Aarwangen b) EinwohnerInnen, Vereine und Organisationen aus Aarwangen - Stube 1-3, Sali - Küche/Aufenthaltsraum, - Schopfanbau/Galerie c) Auswärtige	(Gebührentarif) kostenlos kostenlos CHF 10.00 bis 100.00 CHF 0 - CHF 10.00 CHF 10 - CHF 160.00
	² Für Pikett wird an Wochenenden zusätzlich eine Pikettentschädigung in Rechnung gestellt.	CHF 75.00 pro Tag
Allgemeine Bestimmungen	Art. 55 ¹ Richten sich nach der Benützerordnung/Vertrag für die Miete.	CHF 0.00 - CHF 60.00

2.9.2 Mehrzweckhalle MZH

Miete	Art. 56 ¹ Es werden für die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Gebühren erhoben: a) Gemeinde Aarwangen b) ortsansässige Vereine c) auswärtige Vereine und alle Privaten	(Gebührentarif) kostenlos CHF 0 - CHF 100.00 CHF 10 - CHF 1'000
-------	---	--

²⁰ eingefügt 30. März 2026

2.9.3 Alte Turnhalle

Miete	Art. 57 ¹ Es werden für die Räumlichkeiten der alten Turnhalle Gebühren erhoben: a) Gemeinde Aarwangen b) ortsansässige Vereine c) auswärtige Vereine und alle Privaten	(Gebührentarif) kostenlos kostenlos CHF 5 - CHF 100.00
-------	--	---

2.9.4 Schulanlage Nord (Aula mit Foyer, Schwimmhalle)

Miete	Art. 58 ¹ Es werden für die Räumlichkeiten der Schulanlage Nord Gebühren erhoben: a) Gemeinde Aarwangen b) ortsansässige Vereine c) auswärtige Vereine und alle Privaten	(Gebührentarif) kostenlos CHF 0 - CHF 50.00 CHF 10 - CHF 400.00
-------	---	--

2.9.5 Schulhaus Süd, Tagesschule

Miete	Art. 59 ¹ Es werden für die Räumlichkeiten des Schulhaus Süd Gebühren erhoben: a) Gemeinde Aarwangen b) ortsansässige Vereine c) auswärtige Vereine und alle Privaten	(Gebührentarif) kostenlos kostenlos CHF 10 - CHF 100.00
-------	--	--

2.9.6 Sportplätze

Miete	Art. 60 ¹ Es werden für die Sportplätze Gebühren erhoben: a) Gemeinde Aarwangen b) ortsansässige Vereine c) auswärtige Vereine und alle Privaten	(Gebührentarif) kostenlos kostenlos CHF 5.00 - CHF 20.00
-------	---	---

2.9.7 Öffentliche Sitzungszimmer im Dienstleistungszentrum

Miete	60a ^{21 1} Es werden für die öffentlichen Sitzungszimmer im Dienstleistungszentrum Gebühren erhoben:	(Gebührentarif)
	a) Gemeinde Aarwangen	kostenlos
	b) ortsansässige Vereine	kostenlos
	c) auswärtige Vereine und alle Übrigen	CHF 20.00-50.00

2.10 Dorfzytig

Verkauf, Abonnement	60b ^{22 1} Für den Bezug resp. die Abgabe gedruckter Ausgaben der Aarwanger Dorfzytig werden Gebühren erhoben:	
	a) Einwohner/innen (inkl. auswärtige Heimbewohner)	kostenlos
	b) Auswärtige Privatpersonen, Abonnemente / Geschenkabonnemente	CHF 10.00-20.00 pro Ausgabe (Gebührentarif)
Inserate	60c ^{23 1} Für die Inserate in der Aarwanger Dorfzytig werden für ein bis vier Inserate Gebühren erhoben:	(Gebührentarif)
	a) 1 Seite	CHF 570.00-2'700.00
	b) ½ Seite	CHF 325.00-1'600.00
	c) ¼ Seite	CHF 175.00-1'000.00
	d) 1/8 Seite	CHF 125.00-800.00
Verschiedenes	60d ^{24 1} Für die Überschreitung der Seitenbeschränkungen werden Gebühren erhoben:	
	a) je ½ Seite zusätzlich	CHF 50.00-200.00 (Gebührentarif)
	² Für die redaktionelle Unterstützung beim Verfassen von Beiträgen/Berichten durch das Redaktionsteam wird der Aufwand weiterverrechnet.	Aufwandtarif I

²¹ eingefügt 30. März 2026

²² eingefügt 30. März 2026

²³ eingefügt 30. März 2026

²⁴ eingefügt 30. März 2026

3. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 61 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Einwohnerdienste	Art. 62 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 63 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 64 ¹ Verfügung	Aufwandtarif II ²⁵
	² Zahlungserinnerung / Mahnung	CHF 0 - CHF 50.00 (Gebührentarif) ²⁶

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 65 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 66 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 67 ¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 12. Dezember 2011 mit Teilrevisionen auf.

²⁵ geändert 30. März 2026

²⁶ geändert 30. März 2026

³ Die geänderten, gelöschten oder hinzugefügten Artikel 5a, 8 Abs. 4, 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18, 19 Abs. 2, 20, 21a, 28, 45a, 47, 52, 60a-d, 64 treten auf 1. August 2026 in Kraft.

Die Versammlung vom 12. Dezember 2022 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Aarwangen

sign.
Kurt Bläuenstein
Präsident

sign.
Suzanna Pfister
i.V. Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Leiterin Präsidiale Dienste hat dieses Reglement vom 10. November 2022 bis 12. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 10. November 2022 bekannt.

Einwohnergemeinde Aarwangen

sign.
Suzanna Pfister
Leiterin Präsidiale Dienste

Die Versammlung vom 30. März 2026 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Karin Portmann Zürcher
Präsidentin

Suzanna Pfister
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Leiterin Präsidiale Dienste hat dieses Reglement vom 26. Februar 2026 bis 30. März 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 26. Februar 2026 bekannt.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Suzanna Pfister
Leiterin Präsidiale Dienste